

Vergaberichtlinien des Vereins Brauchtumpflege e.V.

für die Vergabe des Festzeltes an einen Festwirt

des Magnus-, Heimat- und Kinderfestes 2022, 2023 und 2024

1. Grundsätze

1.1. Anwendung

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe des Magnus-, Heimat- und Kinderfestes in Bad Schussenried an einen Festwirt für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weiteres Jahr, sofern keine der beiden Vertragsparteien bis zum 01.10. des Vorjahres kündigt. Das Fest findet auf dem Festplatz Bad Schussenried statt.

1.2. Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung des Festes erfolgt durch den Verein Brauchtumpflege. Diese regelt mit dem Festwirt als Pächter des Festzeltes die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

2. Konzept

2.1. Festzelt

Der Festwirt hat das Festzelt mit einer Größe mind. 25/40 m (keine Membranhalle) ausreichend für ca. 1200 Sitzplätze innen inklusive Auf- und Abbau, sowie Inventar (Tische, Bänke, Theken, Küchen, etc.) zu stellen. Eine bewirtschaftete Außenfläche (Biergarten) wird ermöglicht.

Eine Bühne für die Kapellen ist in den Mindestmaßen 6,25 x 12,5 m aufzustellen. Die Zeltdekoration (Deckenbanner) müssen in der Stadtfarben weiß und rot gehalten sein.

Die Ausschmückung des Zeltes erfolgt durch den Festwirt, wobei dieser auch die vom Verein gestellten Dekorationsgegenstände (Heimatdekoration) an den von der Kommission vorgegebenen Stellen im Zelt anbringen muss.

Dem Zelt ist eine WC-Anlage (der Größe des Festes entsprechend) anzugliedern. Die WC-Anlage muss auch für die Besucher von Festplatz und Vergnügungspark zugänglich sein.

Vom Festwirt kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden.

Eine Beschallungsanlage (technischen Vorgaben lt. Vertrag) für Ansagen ist im Zelt zu integrieren.

Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat über entsprechende Container und Behälter (z.B. Speisereste/Fette) einer qualifizierten Firma zu erfolgen. Nach Festende ist der Platz besenrein zu übergeben.

Kosten für Wasser und Strom im Zelt trägt der Festwirt. Hierfür schließt der Festwirt einen gesonderten Vertrag mit der Stadt Bad Schussenried ab. Die Schankgenehmigung muss der Festwirt bei der Stadt Bad Schussenried beantragen.

2.2. Festbetrieb

Der Festwirt verpflichtet sich durch ausreichenden Ordnungsdienst/Security einen ruhigen Ablauf des Festes zu gewährleisten. Vor jedem Fest ist mit dem örtlichen Polizeiposten und dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Absprache zu treffen. Das Hausrecht während der Festtage

für den Festplatz in der Jahnstraße samt Festzelt obliegt dem Festwirt, welches er an eine Sicherheitsfirma weitergibt.

Es kann nur eine Fachfirma eingesetzt werden, die zertifiziert ist und mit Fachkräften arbeitet.

Die Gestaltung des Festprogramms im Zelt wird von Festwirt und Verein Brauchtumspflege gemeinsam festgelegt. Hierbei gilt folgende Regelung:

Vom Festwirt werden für drei Festabende eine regionale oder überregionale Showkapelle engagiert. Die Gage sowie sämtliche Nebenkosten hierbei werden vom Festwirt bezahlt.

Für den Freitagabend, Sonntag tagsüber und Montag tagsüber werden die Blaskapellen vom Verein Brauchtumspflege engagiert und bezahlt. Es handelt sich hierbei um die örtlichen Blaskapellen aus Bad Schussenried, Ingoldingen und der Umgebung. Abweichungen hierzu sind grundsätzlich möglich und von den Vertragsparteien individuell zu regeln.

Jeder Musiker der auftretenden Kapellen erhält vom Festwirt 1 Getränk 0,5 l gratis.

Für sämtliche Auftritte von Kapellen im Zelt ist vom Festwirt die fällige GEMA-Gebühr zu entrichten.

Kosten für das Sanitätspersonal werden vom Festwirt übernommen.

Ein alkoholisches Getränk muss bei gleicher Menge günstiger als ein alkoholisches sein. Ein preiswertes, alkoholfreies Kindergetränk ist anzubieten. Die Verkaufspreise der Getränke sind mit dem Verein abzusprechen.

Für die Belieferung des Festzeltes müssen auf jeden Fall ortsansässige Betriebe berücksichtigt werden. Die Brauerei wird von der Festkommission vorgegeben.

Die Bewirtschaftung des vor dem Zelt liegenden Festplatzes obliegt allein dem Verein Brauchtumspflege. Standplätze werden ausschließlich durch den Verein vergeben und abgerechnet.

2.3. Sicherheitskonzept

Der Bewerber hat sich an der Erstellung eines Sicherheitskonzepts zu beteiligen und ggf. Kosten anteilig zu tragen. Der Sicherheitsdienst auf dem Festplatz ist vom Festwirt zu stellen.

Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Zeltbetrieb obliegen dem Festwirt.

2.4. Pachthöhe des Festbetriebes

Die Pachthöhe beträgt i.H.v. 3.000,- € zzgl. gesetzlicher MwSt. + 10,- € netto für jeden ausgeschenkten hl Bier. Der Fixbetrag ist in 2 Raten zu bezahlen: 1.000 € im Voraus zum 01.05. und nachträglich 2.000,- € zum 01.10. jeweiligen Festjahres. Der Festwirt hat sich mit einer einseitigen Werbeanzeige in der jährlichen Festschrift zu präsentieren. Eine Rechnung dafür ergeht separat.

3. Ausschreibung

3.1. Der Verein Brauchtumspflege schreibt das Magnus-, Heimat- und Kinderfest für 2022 und die beiden darauffolgenden Jahre aus. Die Ausschreibung erfolgt durch die Bekanntgabe im Internet auf der Homepage des Vereins Brauchtumspflege Magnus-, Heimat- und Kinderfest und der Stadt Bad Schussenried und mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes. In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen.

4. Ausschluss von Bewerbungen

4.1. Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Vergabeverfahren werden Bewerbungen,

- die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist eingehen,
- bei denen die Schriftform nicht beachtet wurde oder
- bei denen nicht das vom Verein Brauchtumspflege vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde.

4.2. Besondere Ausschlussgründe

Vom Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten,
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit Angaben in der Bewerbung übereinstimmen,
- das Geschäft nicht im Eigentum des Bewerbers steht (ist kein Alleineigentum gegeben, sondern ist das Eigentum auf mehrere Personen in Miteigentumsanteile aufgeteilt, müssen entweder die Miteigentümer gemeinsam als Bewerber auftreten oder ein Miteigentümer muss das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit des Magnusfestes nachweisen. Nutzungsrechte am gleichen Geschäft für verschiedene Miteigentümer schließen sich als Eigentumsnachweis aus.) bzw. auf Verlangen die Eigentümerstellung nicht nachgewiesen wurde oder der Bewerber kein eigentümerähnliches wirtschaftliches Nutzungsrecht für das Geschäft nachweist.

5. Auswahl des Festwirtes

5.1. Auswahlkriterien

Gehen für die Vergabe des Magnus-, Heimat und Kinderfestes mehr Bewerbungen ein, erfolgt die Auswahl des Bewerbers nach Attraktivitätsgesichtspunkten des Gesamtkonzepts. Der Verein Brauchtumspflege behält sich vor, die jeweils besten Bewerber zu einer Präsentation ihres Konzepts einzuladen.

6. Änderungsmitteilung

Der Bewerber ist verpflichtet dem Verein Brauchtumspflege sofort mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnissen verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welche Grundlage der Bewerbung was, verändert haben. Unterlässt er diese sofortige Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

7. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

7.1. Die Zulassung erfolgt mit Zugang der Vertragsunterlagen durch den Verein Brauchtumspflege.

7.2. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird die Nichtzulassung in einem einfachen Brief oder per Mail mitgeteilt.

8. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen, geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Festwirt zugelassen werden.

9. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den erforderlichen schriftlichen Vertrag mit dem Verein Brauchtumpflege nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäfts nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist und er deshalb vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

Ein Widerruf ist überdies möglich, sofern Tatsachen während des laufenden Festes oder bei der Aufbauzeit eintreten, die die persönliche Eignung des Bewerbers ausschließen und zur Nichtberücksichtigung beim Auswahlverfahren geführt hätten. Das gleiche gilt bei schwerwiegenden oder beharrlichen Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Vereins Brauchtumpflege und der Stadt Bad Schussenried während der laufenden Veranstaltung und Auf- sowie Abbauzeit.

10. Sonstiges

Kann das Fest aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die bis zum Entscheidungszeitpunkt angefallenen Kosten selbst. Bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Pachtbeträge werden zurückbezahlt.

11. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 15.01.2022 in Kraft.

Bad Schussenried, im Januar 2022

Vorsitzender

Bürgermeister

Gelesen und verstanden:

Bewerber